



PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Berufsprüfung für Disponentin Notrufzentrale mit eidgenössischem Fachausweis / Disponent Notrufzentrale mit eidgenössischem Fachausweis

Vom **14. APR. 2021**

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.3 folgende Prüfungsordnung:

1. ALLGEMEINES

1.1 Zweck der Prüfung

Die eidgenössische Berufsprüfung dient dazu, abschliessend zu prüfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die Kompetenzen verfügen, die zur Ausübung einer anspruchsvollen und verantwortungsvollen Berufstätigkeit erforderlich sind.

1.2 Berufsbild

1.21 Arbeitsgebiet

Disponentinnen und Disponenten Notrufzentrale sind in Notrufzentralen tätig, die für einen klar definierten geografischen Raum zuständig sind. Sie nehmen die Anrufe von hilfesuchenden Personen auf den Notrufnummern entgegen und stellen ihnen die richtigen Fragen, um anschliessend die entsprechend geeigneten Massnahmen einzuleiten. Neben der primären Alarmierung der Ressourcen stehen Disponentinnen und Disponenten Notrufzentrale auch als Ansprechperson für alle im Einsatz befindlichen Anspruchsgruppen (z.B. Patientinnen/Patienten, Einsatzkräfte, Führungskräfte im Einsatz, Partnerorganisationen) zur Verfügung. Bei Rückfragen, insbesondere bei Nachforderungen von weiteren Ressourcen, werden sie informiert und leiten anschliessend alle nötigen Schritte ein. Disponentinnen und Disponenten Notrufzentrale fungieren demnach während des gesamten Einsatzes als Unterstützerinnen/Unterstützer und Koordinatorinnen/Koordinatoren und arbeiten dabei eng mit Partnern wie Rettungsdiensten, Feuerwehren, der Polizei, der Luftrettung, First Respondern und Ärztinnen und Ärzten zusammen.

1.22 Wichtigste Handlungskompetenzen

Disponentinnen und Disponenten Notrufzentrale stellen der anrufenden Person gezielt Fragen, um die relevanten Informationen für die Situationsbeurteilung zu erhalten und sich systematisch einen Überblick über die Gesamtsituation zu verschaffen. Aufgrund der Situationsbeurteilung alarmieren sie die für den Standort des Notfalls zuständigen Einsatzkräfte und geben der anrufenden Person Anweisungen zu den Massnahmen, die sie bis zur Ankunft der Einsatzkräfte vor Ort selbst treffen kann. Dabei handeln sie stets nach ethischen und rechtlichen Prinzipien. Sie erkennen alle Herausforderungen, die sich in der Disposition ergeben und reagieren zielführend darauf, um die Einsatzbereitschaft zu gewährleisten. Im Falle von planbaren Ereignissen analysieren Disponentinnen und Disponenten Notrufzentrale das Notfall- oder Grossanlasskonzept, beurteilen dies im Hinblick auf die Umsetzbarkeit seitens der Notrufzentrale und leiten die Anliegen, kritische Fragen und Rückmeldungen an die entsprechende Stelle weiter.

Die Kommunikation spielt in der Arbeit von Disponentinnen und Disponenten Notrufzentrale eine zentrale Rolle. Zum einen finden sie den adressatengerechten Zugang zur anrufenden Person und passen ihre Gesprächsführung entsprechend an, damit sie die nötigen Informationen zur Entscheidungsfindung erhalten. Zum anderen ist die Kommunikation innerhalb des Teams einer der grundlegenden Schlüssel für einen erfolgreichen Einsatz, da Disponentinnen und Disponenten Notrufzentrale mit Kolleginnen/Kollegen der Leitstelle, aber auch mit den alarmierten Einsatzkräften einen reibungslosen Informationsfluss sicherstellen müssen.

Disponentinnen und Disponenten Notrufzentrale verwenden in ihrer Arbeit verschiedene technische Hilfsmittel wie Einsatzleitsystem (Informatiksystem zur Unterstützung der Disposition und zur Erfassung der Modalitäten des Einsatzes), Abfragesoftware, Gesprächsaufzeichnung, Anruferkennung, geografische Informationssysteme, GPS und Funkgeräte. Sie sind vertraut mit diesen Hilfsmitteln und erkennen technische Störungen, um diese selber zu beheben oder die verantwortliche Person mit der Behebung der Störung zu beauftragen. Somit benötigen Disponentinnen und Disponenten Notrufzentrale ein breites technisches Verständnis und verstehen alle Applikationen und Fachanwendungen. Sie müssen auch in der Lage sein, bei Störungen des Systems unter beeinträchtigten Bedingungen zu arbeiten und dabei alternative Verfahren und Systeme zu verwenden.

Disponentinnen und Disponenten Notrufzentrale beteiligen sich zudem an der Qualitätssicherung, in dem sie Einsätze reflektieren, im Team diskutieren sowie Erkenntnisse daraus ableiten oder fiktive herausfordernde Einsätze für den Ernstfall üben. Disponentinnen und Disponenten sind mit emotional belastenden Anrufen sowie mit Phasen ausserordentlicher Arbeitsbelastung und hohem Zeitdruck konfrontiert. Um in solchen Situation handlungsfähig zu bleiben und langfristig die eigene Gesundheit aufrechtzuerhalten, wenden sie geeignete Bewältigungsstrategien an. Für die Interessen des eigenen Berufsumfelds sowie für die Berufsentwicklung setzen sich Disponentinnen und Disponenten aktiv ein.

1.23 Berufsausübung

Disponentinnen und Disponenten Notrufzentrale arbeiten selbstständig und tragen die Verantwortung für die Disposition seitens der Notrufzentrale. Sie müssen bei zeitlich brisanten Situationen, die ausserdem mit einem besonders hohen Risiko für Menschen, Tiere, Umwelt und Sachwerte verbunden sind, in kurzer Zeit reagieren. Sie treffen fachgerechte Entscheidungen, welche weitreichende Konsequenzen mit sich bringen können. Sie bilden somit die Schnittstelle zwischen der hilfeschendenden Person, den Einsatzkräften und geben bis zu deren Eintreffen Anweisungen. Da der Betrieb während 24 Stunden und an 365 Tagen aufrechterhalten werden muss, arbeiten Disponentinnen und Disponenten Notrufzentrale im Schichtbetrieb.

1.24 Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

Um den Gesundheits- und Schutzauftrag von Bund und Kantonen erfüllen zu können, benötigt es in der Schweiz flächendeckend Rettungsorganisationen mit ihren Notrufzentralen.

Mit ihrer Arbeit gewährleisten Disponentinnen und Disponenten Notrufzentrale als wichtige Schnittstelle zwischen den verschiedenen Anspruchsgruppen schnelle Hilfe in Not-situationen und bestmöglichen Schutz und Sicherheit für die Bevölkerung. Durch ihr schnelles, zielgerichtetes Handeln leisten sie zudem einen wichtigen Beitrag an Umweltschutz sowie an schonendem Umgang mit Ressourcen und Energie.

1.3 Trägerschaft

1.31 Die folgenden Organisationen der Arbeitswelt bilden die Trägerschaft:

- Forum Berufsbildung Rettungswesen (Forum BB RW)
- Organisation der Arbeitswelt Feuerwehr (OdAFW)

1.32 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2. ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Prüfungskommission

2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachausweiserteilung werden einer Prüfungskommission übertragen. Sie setzt sich aus 5-7 Mitgliedern zusammen und wird durch die Trägerschaft für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

2.12 Die Trägerschaft bestimmt die Präsidentin oder den Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sich die Prüfungskommission selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

2.2 Aufgaben der Prüfungskommission

2.21 Die Prüfungskommission:

- a) erlässt, nach vorgängiger Genehmigung durch die Trägerschaft, die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
- b) setzt, nach vorgängiger Genehmigung durch die Trägerschaft, die Prüfungsgebühren fest;
- c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Prüfung fest;
- d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
- e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Prüfung durch;
- f) wählt die Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
- g) entscheidet über die Zulassung zur Prüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
- h) entscheidet über die Erteilung des Fachausweises;
- i) behandelt Anträge und Beschwerden;
- j) sorgt für die Rechnungsführung und die Korrespondenz;
- k) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
- l) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;

- m) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmäßige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes.

2.22 Die Prüfungskommission kann administrative Aufgaben einem Sekretariat übertragen.

2.3 Öffentlichkeit und Aufsicht

2.31 Die Prüfung steht unter Aufsicht des Bundes. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen gestatten.

2.32 Das SBFJ wird rechtzeitig zur Prüfung eingeladen und mit den Prüfungsakten bedient.

3. AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG UND KOSTEN

3.1 Ausschreibung

3.11 Die Prüfung wird mindestens sieben Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.

3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:

- a) die Prüfungsdaten;
- b) die Prüfungsgebühr;
- c) die Anmeldestelle;
- d) die Anmeldefrist;
- e) den Ablauf der Prüfung.

3.2 Anmeldung

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Angabe der Prüfungssprache;
- d) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- e) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)¹.

3.3 Zulassung

3.31 Zur Prüfung wird zugelassen:

- a) wer über eine abgeschlossene Ausbildung als diplomierte Rettungssanitäterin/diplomierter Rettungssanitäter HF oder Transportsanitäterin/Transportsanitäter mit eidgenössischem Fachausweis oder Berufsfeuerwehrfrau/Berufsfeuerwehrmann mit eidgenössischem Fachausweis verfügt und mindestens zwei Jahre einschlägige Berufserfahrung in einer Notrufzentrale mit einem Beschäftigungsgrad von 100% nachweisen kann;

oder

wer über einen anderen Abschluss auf Tertiär-Stufe verfügt und mindestens drei Jahre einschlägige Berufserfahrung in einer Notrufzentrale mit einem Beschäftigungsgrad von 100% nachweisen kann;

¹ Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1; Nr. 70 des Anhangs). Die Prüfungskommission bzw. das SBFJ erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.

oder

wer über eine abgeschlossene berufliche Grundbildung (EFZ) verfügt und mindestens drei Jahre einschlägige Berufserfahrung in einer Notrufzentrale mit einem Beschäftigungsgrad von 100% nachweisen kann.

- b) einen von der Trägerschaft akkreditierten strukturierten Lehrgang zur Disponentin Notrufzentrale / zum Disponent Notrufzentrale besucht und dabei alle Kompetenznachweise erworben hat;

oder

in einem Portfolio nachweisen kann, dass sie/er die im Anhang der Wegleitung zur Prüfungsordnung festgehaltenen Kompetenzen erworben hat.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41 und die rechtzeitige sowie vollständige Abgabe der Fallanalyse.

- 3.32 Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens fünf Monate vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung.

3.4 Kosten

- 3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.
- 3.42 Kandidierenden, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Prüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 3.43 Wer die Prüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
- 3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Prüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der Prüfungskommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfangs festgelegt.
- 3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Prüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

4. DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG

4.1 Aufgebot

- 4.11 Eine Prüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens zehn Kandidierende die Zulassungsbedingungen erfüllen oder mindestens alle zwei Jahre.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens sechs Wochen vor Beginn der Prüfung aufgeboten. Das Aufgebot enthält:
 - a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
 - b) das Verzeichnis der Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten.

4.14 Ausstandsbegehren gegen Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten müssen mindestens 30 Tage vor Prüfungsbeginn der Prüfungskommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis vier Wochen vor Beginn der Prüfung zurückziehen.

4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:

- a) Mutterschaft;
- b) Krankheit und Unfall;
- c) Todesfall im engeren Umfeld;
- d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.

4.23 Der Rücktritt muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Nichtzulassung und Ausschluss

4.31 Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, oder die Prüfungskommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Prüfung zugelassen.

4.32 Von der Prüfung ausgeschlossen wird, wer:

- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
- b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
- c) die Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten zu täuschen versucht.

4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der Prüfungskommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten

4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der praktischen und schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.

4.42 Mindestens zwei Prüfungsexpertinnen oder Prüfungsexperten beurteilen die schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.

4.43 Mindestens zwei Prüfungsexpertinnen oder Prüfungsexperten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.

4.44 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand. In begründeten Ausnahmefällen darf höchstens eine der Expertinnen oder einer der Experten als Dozentin oder Dozent an vorbereitenden Kursen der Kandidatin bzw. des Kandidaten tätig gewesen sein.

4.5 Abschluss und Notensitzung

4.51 Die Prüfungskommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFI wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.

4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Fachausweises in den Ausstand.

5. PRÜFUNG

5.1 Prüfungsteile

5.11 Die Prüfung umfasst folgende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Zeit
1 Fachkenntnisse	schriftlich	3 h
2 Fallsimulationen (inkl. Nachbesprechung)	Praktisch / mündlich	2 h
3 Fallanalyse	schriftlich	vorgängig erstellt
Total		5 h

Prüfungsteil 1: Fachkenntnisse

Der Prüfungsteil «Fachkenntnisse» dauert drei Stunden. Die Fragen können Themen aus allen Handlungskompetenzbereichen beinhalten und erfordern eine Verknüpfung mehrerer Handlungskompetenzen gemäss Anhang der Wegleitung. Die Fragen können in Form von Multiple-Choice-Aufgaben, Textlücken oder offenen Fragen gestellt werden.

Die genauen Inhalte (Prüfungsfragen) und die jeweilige Form (z.B. Multiple Choice, Textlücken, offene Fragen) des Prüfungsteils «Fachkenntnisse» legt die Prüfungskommission für die jeweilige Prüfung fest.

Prüfungsteil 2: Fallsimulationen (inkl. Nachbesprechung)

Der Prüfungsteil «Fallsimulationen (inkl. Nachbesprechung)» dauert insgesamt zwei Stunden. Darin werden 3 konkrete praktische Situationen als Fallsimulationen auf der Notrufzentrale durchgeführt. Nach Abschluss jeder Fallsimulation erfolgt eine Nachbesprechung mit dem Expertenteam. Diese fliesst in die Bewertung des Expertenteams ein. Der Prüfungsteil «Fallsimulationen (inkl. Nachbesprechung)» beinhaltet Themen der Handlungskompetenzbereiche 1-4.

Die Prüfungszeit für eine einzelne Fallsimulation richtet sich nach dem Thema und dauert zwischen 10-25 Minuten. Die Dauer der Nachbesprechung nach jeder Fallsimulation beträgt 15-20 Minuten.

Die detaillierten Prüfungskriterien werden von der Prüfungskommission festgelegt und mit der Ausschreibung der Prüfung zur Verfügung gestellt.

Prüfungsteil 3: Fallanalyse

Der Prüfungsteil «Fallanalyse» umfasst eine schriftliche Reflexion der Bearbeitung eines Notrufes aus der Praxis und der daraus resultierenden Folgetätigkeiten. Ziel dieser Fallanalyse ist, sich vertieft mit dem eigenen Handeln und dem Verhalten der Beteiligten

auseinanderzusetzen und dies zu reflektieren. Mit dem Prüfungsteil 3 «Fallanalyse» werden alle Handlungskompetenzbereiche geprüft.

Die detaillierten Prüfungskriterien werden von der Prüfungskommission festgelegt und mit der Ausschreibung der Prüfung zur Verfügung gestellt.

Die Fallanalyse wird vorgängig zur Prüfung erstellt und eingereicht. Die Kandidierenden dokumentieren mit der Fallanalyse, dass sie in der Lage sind:

- eine komplexe Aufgabe zu bewältigen;
- die Situation und Problematik schriftlich darzustellen;
- mögliche andere Lösungsansätze aufzuzeigen;
- diese plausibel und auf fachlichen Grundlagen abgestützt zu begründen;
- die eigene Vorgehensweise und die eigenen Stärken, Schwächen und Grenzen zu reflektieren.

5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung und die Gewichtung der Positionen legt die Prüfungskommission in der Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung fest.

5.2 Prüfungsanforderungen

5.21 Die Prüfungskommission erlässt die detaillierten Bestimmungen über die Prüfung in der Wegleitung zur Prüfungsordnung (gemäss Ziff. 2.21 Bst. a).

5.22 Die Prüfungskommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung. Von Prüfungsteilen, die gemäss Berufsbild die Kernkompetenzen der Prüfung bilden, darf nicht dispensiert werden.

6. BEURTEILUNG UND NOTENGEbung

6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der einzelnen Prüfungsteile und der Prüfung erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3 der Prüfungsordnung.

6.2 Beurteilung

6.21 Die Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.

6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.

6.23 Die Gesamtnote der Prüfung ist das Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

6.3 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4.0 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

6.4 Bedingungen zum Bestehen der Prüfung und zur Erteilung des Fachausweises

6.41 Die Prüfung ist bestanden, wenn keine Prüfungsteilnote unter 4.0 liegt.

6.42 Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:

- a) nicht fristgerecht zurücktritt;
 - b) ohne entschuldbaren Grund von der Prüfung oder von einem Prüfungsteil zurücktritt;
 - c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
 - d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.
- 6.43 Die Prüfungskommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Prüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält den eidgenössischen Fachausweis.
- 6.44 Die Prüfungskommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Prüfung aus. Diesem können zumindest entnommen werden:
- a) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Prüfung;
 - b) das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung;
 - c) bei Nichterteilung des Fachausweises eine Rechtsmittelbelehrung.

6.5 Wiederholung

- 6.51 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.
- 6.52 Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.
- 6.53 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.

7. FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

- 7.11 Der eidgenössische Fachausweis wird auf Antrag der Prüfungskommission vom SBFI ausgestellt und von dessen Direktion und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Prüfungskommission unterzeichnet.
- 7.12 Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:
- **Disponentin Notrufzentrale mit eidgenössischem Fachausweis / Disponent Notrufzentrale mit eidgenössischem Fachausweis**
 - **Opératrice de centrale d'appels d'urgence avec brevet fédéral / Opérateur de centrale d'appels d'urgence avec brevet fédéral**
 - **Operatrice di centrale d'allarme con attestato professionale federale / Operatore di centrale d'allarme con attestato professionale federale**

Die englische Übersetzung lautet:

- **Emergency Dispatcher, Federal Diploma of Higher Education**

- 7.13 Die Namen der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.

7.2 Entzug des Fachausweises

- 7.21 Das SBFI kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
- 7.22 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.3 Rechtsmittel

- 7.31 Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zur Prüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFJ Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.
- 7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFJ. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

8. DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

- 8.1 Die Trägerschaft legt auf Antrag der Prüfungskommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten entschädigt werden.
- 8.2 Die Trägerschaft trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 8.3 Nach Abschluss der Prüfung reicht die Prüfungskommission dem SBFJ gemäss Richtlinie² eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFJ den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Übergangsbestimmungen

Personen, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung die Verbandsprüfung absolviert und den Fähigkeitsausweis «Disponentin / Disponent Notrufzentrale mit Fähigkeitsausweis», ausgestellt vom Forum Berufsbildung Rettungswesen und dem Interverband für Rettungswesen, erhalten haben, können innerhalb von 5 Jahren, ab Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung, eine reduzierte Berufsprüfung beantragen. In diesem Fall wird lediglich der Prüfungsteil 3 «Fallanalyse» absolviert.

9.2 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung des SBFJ in Kraft.

² Richtlinie des SBFJ über die Gewährung von Bundesbeiträgen an die Durchführung von eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen nach Artikel 56 BBG und Artikel 65 BBV

10. ERLASS

Forum Berufsbildung Rettungswesen (Forum BB RW)

Zug, 10. März 2021

Der Präsident: Andreas Müller



Organisation der Arbeitswelt Feuerwehr (OdAFW)

St. Gallen, 10. März 2021

Der Präsident: Benno Högger



Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, **14. APR. 2021**

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFJ



Rémy Hübschi
Vizedirektor
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung